

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Wernigerode vom 14.02.1991.

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

2. Der Stadtrat Wernigerode hat am 30.01.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung haben in der Zeit vom 11.03.1992 bis 13.04.1992 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

4. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Wernigerode, Flur 9 Maßstab: 1:1000 Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.06.2004).

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

5. Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der infraplan GmbH Langenstein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat Wernigerode hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.01.2004 bis 13.02.2004 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.12.2003 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.04.2004 wurde am 03.06.2004 vom Stadtrat Wernigerode als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates Wernigerode vom 03.06.2004 gebilligt.

Wernigerode, 16.06.2004

Oberbürgermeister

10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.2004 am 03.07.2004 im Amtsblatt der Stadt Wernigerode ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Wernigerode, 02.07.2004

Oberbürgermeister

11. Der Bebauungsplan Nr. 6 "Halberstädter Chaussee" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.2004 mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 03.06.2004 identisch ist.

Wernigerode, 02.07.2004

Oberbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I Seite 137), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I Seite 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1950)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466)
- Bau-LSA vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA Seite 50) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Seite 156)
- BNatSchG zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuorg) vom 25. März 2002 (BGBl. I Seite 1193)
- NatG LSA vom 11. Februar 1992 in der Fassung vom 30.01.1998 (GVBl. LSA Seite 30)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1950)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA Seite 372)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planihinhalts (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der gültigen Fassung
- Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Wernigerode

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung
1. In dem GE-Gebiet ist die Ansiedlung von Betrieben der Schrottagelagerung und Altfahrzeugverwertung sowie des Einzelhandels (messenrelevante Sortimente) zulässig.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind in dem GE-Gebiet unzulässig. (§ 1 (8) Nr. 1 BauNVO)
3. Für die abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Ausnahme, dass Gebäude über 50 m Länge zulässig sind (§ 22 (4) BauNVO).
4. Die im Geltungsbereich festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen kann ausnahmsweise durch notwendige technische Anlagen überschritten werden (§ 16 (6) BauNVO).

Verkehrsrflächen
5. Von der Halberstädter Chaussee (Landesstraße L 82) aus besteht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Zu- und Abfahrtsverbot für die anliegenden Grundstücke. Ausgenommen hiervon ist der festgelegte Einfahrtbereich in das Grundstück im Südosten des Geltungsbereiches (Straßenmeister).

- Ver- und Entsorgung
6. Gemäß Versorgungsatzung der Stadtwerke Wernigerode wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Fernwärme versorgt. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen auf Antrag zulässig.
7. Die von den Dachflächen, privaten Wegen sowie öffentlichen Fuß- und Radwegen abfließenden Regenwässer sind dezentral zur Versickerung zu bringen. Es ist eine Versickerung z.B. über offene Gräben, Teiche oder durch eine Schachversickerung vorzuziehen. Eventuell noch notwendige Einleitungen in den vorhandenen Vorfluter bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde nach § 11 WG LSA.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

8. EXTERNE FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 9 (1a) BauGB
Im Zuge der Umsetzung der Planung sind der Rest der verbleibenden Arealflächen zu berücksichtigen. Ein Ersatz dieses Gehölzstreifens ist durch standortgerechte Neupflanzungen von Gehölzen der Gattungen Acer, Betula, Carpinus und Corylus auf städtischen Freianlagen an der Benzigeröder Chaussee auf mindestens 1.900 m² wirksamer Fläche geplant. Die Bepflanzungen werden in ihrer Durchführung vertraglich mit der Stadt Wernigerode geregelt, die eine Umliegung der Kosten auf die künftigen Bauherren gestattet.

9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 a BauGB

9.1 Gehölzreihen
Die Pappeln an der Otto-von-Guericke-Straße sind durch Hainbuchen (Carpinus betulus) zu ersetzen. Sie sind in einem Abstand von ca. 8 m zu pflanzen. Der Austausch der Gehölze erfolgt zeitnah und parallel zum Baufortschritt. Es sind 3 x verpflanzte Hochstämme aus extra weitem Stand mit Ballen, bei einem Stammumfang von 16-18 cm zu verwenden. Die Pappeln im Norden an der Theodor-Fontana-Straße sind mittelfällig durch Spitzahorn (Acer platanoides) zu ersetzen. Sie sind 3 x verpflanzte Hochstämme aus extra weitem Stand mit Drahtballierung, bei einem Stammumfang von 16-18 cm zu verwenden. Sie sind in einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen. Der Austausch der Gehölze beginnt von West nach Ost und wird sukzessiv mit dem Baufortschritt fortgesetzt. Die Grundstückszufahrten sind davon ausgenommen. Die Gehölzstreifen erhalten eine muldenartige Aufformung, so dass eine Versickerung des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers angrenzender Verkehrsflächen teilweise ermöglicht wird. Die Grünflächen unter den Bäumen werden extensiv, d.h. nicht mehr als dreimal jährlich gemäht. Die Pflanzungen sind zu pflegen, die Bäume bei Abgang gleichwertig zu ersetzen und am Nordrand auch gegen Wildverbiss zu schützen (Drahtrosen). Auf den Grünflächen sind keine Biozide zu verwenden. Die randlichen Einprägungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen erfolgen stets in Abstimmung mit dem Planungs- und Grünflächenamt der Stadt Wernigerode.

9.2 Privatgrundstücke
Im Plangeltungsbereich sind mindestens 20 % der privaten Grundstückflächen als offener Boden zu erhalten, gärtnerisch zu begrünen, für standortgerechte Anpflanzungen bzw. in Kombination für die dezentrale Versickerung von Niederschlägen zu nutzen. Auf den privaten, nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind je 100 m² versiegelte Grundstückfläche ein standortheimischer, mittel- bis großkroniger Laubbau (oder ein hochstämmiger Obstbaum) bzw. alternativ dazu fünf standortheimische Sträucher gemäß der unten aufgeführten Artenliste an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes anzupflanzen. Alle Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

10. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 b BauGB
Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume zur Erhaltung, die Pappeln am Ostrand des Plangebietes, werden während der Baumaßnahmen gesichert, im Wurzelraum des Traubereiches nicht beeinträchtigt und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht dauerhaft erhalten. Nach längerfristig zu erwartendem Abgang der Pappeln ist ein adäquater Ersatz durch standortheimische großkronige Laubbäume (Traubeneichen, Linden oder Eschen) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen haben erst bei einem Abgang von ca. 30 % des Bestandes zu beginnen um einen sicheren Gehölzaufwuchs in größeren Lücken zu sichern.

11. ZEITPUNKT DER PFLANZUNGEN
Die Bepflanzungen zeitlich losgelöst schon vor dem Abbau der genannten Apfelbäume erfolgen. Die Bepflanzungen gemäß Nr. 2 haben mit dem Rohbau der Gebäude zu beginnen und werden in ihrer Durchführung vertraglich mit der Stadt Wernigerode geregelt.

12. GESTALTUNG VON VERKEHRSPFLÄCHEN
An privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen ist für jeden 5. Stellplatz ein standortgerechter, hoch aufgeschulter Laubbau (Stammumfang in 1 m Höhe mindestens 16 cm) nach der o.a. Artenliste anzupflanzen. Die Stellplätze sowie Gehwege sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

13. ARTENLISTE
Bäume als Solitäre und für Baum-Strauchhecken oder Baumzeilen im Plangebiet: (für trockene bis feuchte Lagen)

Table with 4 columns listing tree species: Acer campestre, Acer platanoides, Alnus glutinosa, Betula pendula, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Prunus avium, Quercus petraea, Salix triandra, Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Prunus vulgaris, Rosa rubiginosa, Rosa micrantha, Rosa corymbifera, Euonymus europaea, Cornus avellana, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Craiagaus monogyna, Ligustrum vulgare, Prunus padus, Prunus spinosa, Vogelkirsche, Traubeneiche, Mandel-Weide, Winterlinde, Sommerlinde, Weinrose, Kleinblütige Rose, Heckenrose, Gem. Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Salix caprea, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball

Daneben sind regionaltypische, hochstämmige Obstarten und -sorten (ohne Birnen) u.a. Gehölze nach Empfehlungen des Grünflächenamtes der Stadt Wernigerode, innerhalb privater Grundstücke möglich.

14. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG
Das anfallende Regenwasser ist auf den jeweiligen privaten Grundstücken in dafür angelegten Regenrückhaltebecken oder Muldenystemen zu versickern bzw. zurückzuhalten. Darüber hinaus gehende Niederschlagsmengen sind nur verzögert in den Kohlgartengräben einzuleiten. Das Maß für die Ableitung des Oberflächenwassers, entweder in einen Regenwasserkanal oder in den Kohlgartengräben, richtet sich nach der natürlichen Abflusspende der un bebauten Fläche. Verunreinigtes Oberflächenwasser muss vor der Versickerung durch technische Einrichtungen gereinigt werden. Es ist sicherzustellen, dass umweltschädliche Stoffe und Substanzen weder in Schmutz- noch in Regenwasseranlagen gelangen. Für eine mit der Regenwasserversickerung verbundene Gewässerumsetzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Neben diesem Erlaubnisantrag ist die schadlose Beseitigung des Regenwassers, die Versickerungsfähigkeit und die technische Durchführbarkeit der Regenwasserbeseitigung ggf. gutachterlich nachzuweisen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Bundesstraße B 6n
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen, die für die B 6n planfestgestellt wurden. Diese Fläche wurde nachrichtlich in die Planung übernommen.

Gewässer 2. Ordnung Kohlgartengräben
Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde gemäß § 63 WG LSA. Hinsichtlich der Nutzung des Gewässerschottrains sind die Bestimmungen des § 94 WG LSA einzuhalten.

Archäologie
Da im Plangebiet mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen ist, ist die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde einzuhalten. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde und Befunde einzuhalten. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde und Befunde einzuhalten. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde und Befunde einzuhalten.

Ver- und Entsorgung
6. Gemäß Versorgungsatzung der Stadtwerke Wernigerode wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Fernwärme versorgt. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen auf Antrag zulässig.

7. Die von den Dachflächen, privaten Wegen sowie öffentlichen Fuß- und Radwegen abfließenden Regenwässer sind dezentral zur Versickerung zu bringen. Es ist eine Versickerung z.B. über offene Gräben, Teiche oder durch eine Schachversickerung vorzuziehen. Eventuell noch notwendige Einleitungen in den vorhandenen Vorfluter bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde nach § 11 WG LSA.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

8. EXTERNE FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 9 (1a) BauGB
Im Zuge der Umsetzung der Planung sind der Rest der verbleibenden Arealflächen zu berücksichtigen. Ein Ersatz dieses Gehölzstreifens ist durch standortgerechte Neupflanzungen von Gehölzen der Gattungen Acer, Betula, Carpinus und Corylus auf städtischen Freianlagen an der Benzigeröder Chaussee auf mindestens 1.900 m² wirksamer Fläche geplant. Die Bepflanzungen werden in ihrer Durchführung vertraglich mit der Stadt Wernigerode geregelt, die eine Umliegung der Kosten auf die künftigen Bauherren gestattet.

9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 a BauGB

9.1 Gehölzreihen
Die Pappeln an der Otto-von-Guericke-Straße sind durch Hainbuchen (Carpinus betulus) zu ersetzen. Sie sind in einem Abstand von ca. 8 m zu pflanzen. Der Austausch der Gehölze erfolgt zeitnah und parallel zum Baufortschritt. Es sind 3 x verpflanzte Hochstämme aus extra weitem Stand mit Ballen, bei einem Stammumfang von 16-18 cm zu verwenden. Die Pappeln im Norden an der Theodor-Fontana-Straße sind mittelfällig durch Spitzahorn (Acer platanoides) zu ersetzen. Sie sind 3 x verpflanzte Hochstämme aus extra weitem Stand mit Drahtballierung, bei einem Stammumfang von 16-18 cm zu verwenden. Sie sind in einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen. Der Austausch der Gehölze beginnt von West nach Ost und wird sukzessiv mit dem Baufortschritt fortgesetzt. Die Grundstückszufahrten sind davon ausgenommen. Die Gehölzstreifen erhalten eine muldenartige Aufformung, so dass eine Versickerung des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers angrenzender Verkehrsflächen teilweise ermöglicht wird. Die Grünflächen unter den Bäumen werden extensiv, d.h. nicht mehr als dreimal jährlich gemäht. Die Pflanzungen sind zu pflegen, die Bäume bei Abgang gleichwertig zu ersetzen und am Nordrand auch gegen Wildverbiss zu schützen (Drahtrosen). Auf den Grünflächen sind keine Biozide zu verwenden. Die randlichen Einprägungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen erfolgen stets in Abstimmung mit dem Planungs- und Grünflächenamt der Stadt Wernigerode.

9.2 Privatgrundstücke
Im Plangeltungsbereich sind mindestens 20 % der privaten Grundstückflächen als offener Boden zu erhalten, gärtnerisch zu begrünen, für standortgerechte Anpflanzungen bzw. in Kombination für die dezentrale Versickerung von Niederschlägen zu nutzen. Auf den privaten, nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind je 100 m² versiegelte Grundstückfläche ein standortheimischer, mittel- bis großkroniger Laubbau (oder ein hochstämmiger Obstbaum) bzw. alternativ dazu fünf standortheimische Sträucher gemäß der unten aufgeführten Artenliste an geeigneter Stelle innerhalb des Baugrundstückes anzupflanzen. Alle Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

10. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 b BauGB
Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume zur Erhaltung, die Pappeln am Ostrand des Plangebietes, werden während der Baumaßnahmen gesichert, im Wurzelraum des Traubereiches nicht beeinträchtigt und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht dauerhaft erhalten. Nach längerfristig zu erwartendem Abgang der Pappeln ist ein adäquater Ersatz durch standortheimische großkronige Laubbäume (Traubeneichen, Linden oder Eschen) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen haben erst bei einem Abgang von ca. 30 % des Bestandes zu beginnen um einen sicheren Gehölzaufwuchs in größeren Lücken zu sichern.

11. ZEITPUNKT DER PFLANZUNGEN
Die Bepflanzungen zeitlich losgelöst schon vor dem Abbau der genannten Apfelbäume erfolgen. Die Bepflanzungen gemäß Nr. 2 haben mit dem Rohbau der Gebäude zu beginnen und werden in ihrer Durchführung vertraglich mit der Stadt Wernigerode geregelt.

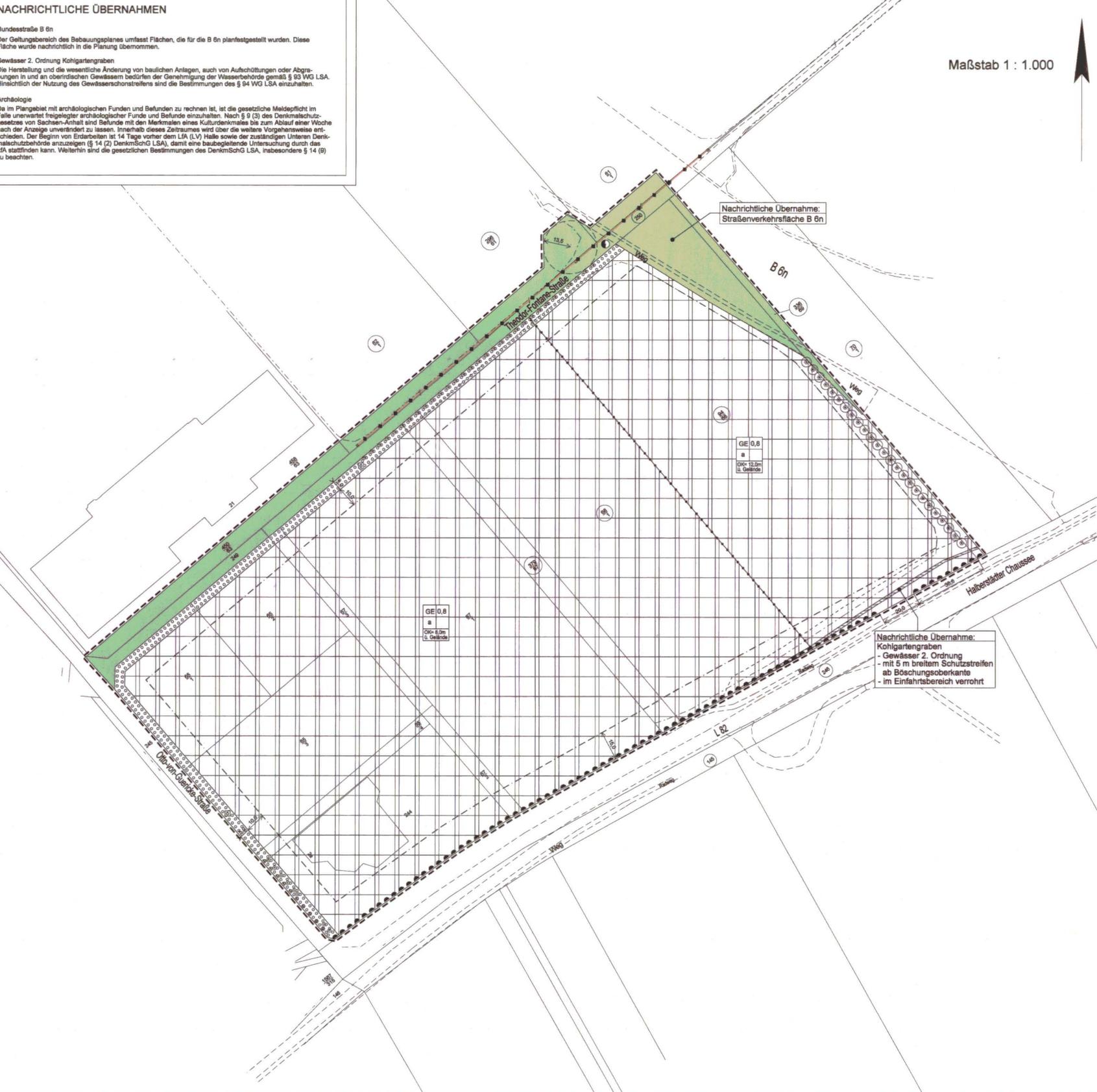
12. GESTALTUNG VON VERKEHRSPFLÄCHEN
An privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen ist für jeden 5. Stellplatz ein standortgerechter, hoch aufgeschulter Laubbau (Stammumfang in 1 m Höhe mindestens 16 cm) nach der o.a. Artenliste anzupflanzen. Die Stellplätze sowie Gehwege sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

13. ARTENLISTE
Bäume als Solitäre und für Baum-Strauchhecken oder Baumzeilen im Plangebiet: (für trockene bis feuchte Lagen)

Table with 4 columns listing tree species: Acer campestre, Acer platanoides, Alnus glutinosa, Betula pendula, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Prunus avium, Quercus petraea, Salix triandra, Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Prunus vulgaris, Rosa rubiginosa, Rosa micrantha, Rosa corymbifera, Euonymus europaea, Cornus avellana, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Craiagaus monogyna, Ligustrum vulgare, Prunus padus, Prunus spinosa, Vogelkirsche, Traubeneiche, Mandel-Weide, Winterlinde, Sommerlinde, Weinrose, Kleinblütige Rose, Heckenrose, Gem. Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Salix caprea, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball

Daneben sind regionaltypische, hochstämmige Obstarten und -sorten (ohne Birnen) u.a. Gehölze nach Empfehlungen des Grünflächenamtes der Stadt Wernigerode, innerhalb privater Grundstücke möglich.

14. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG
Das anfallende Regenwasser ist auf den jeweiligen privaten Grundstücken in dafür angelegten Regenrückhaltebecken oder Muldenystemen zu versickern bzw. zurückzuhalten. Darüber hinaus gehende Niederschlagsmengen sind nur verzögert in den Kohlgartengräben einzuleiten. Das Maß für die Ableitung des Oberflächenwassers, entweder in einen Regenwasserkanal oder in den Kohlgartengräben, richtet sich nach der natürlichen Abflusspende der un bebauten Fläche. Verunreinigtes Oberflächenwasser muss vor der Versickerung durch technische Einrichtungen gereinigt werden. Es ist sicherzustellen, dass umweltschädliche Stoffe und Substanzen weder in Schmutz- noch in Regenwasseranlagen gelangen. Für eine mit der Regenwasserversickerung verbundene Gewässerumsetzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Neben diesem Erlaubnisantrag ist die schadlose Beseitigung des Regenwassers, die Versickerungsfähigkeit und die technische Durchführbarkeit der Regenwasserbeseitigung ggf. gutachterlich nachzuweisen.



Maßstab 1 : 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- * = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
4. VERKEHRSPFLÄCHE
5. HAUPTVERKEHRSS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Table with 5 columns: Rev., 1., 2., Datum, Har. Beart., SR, gepr.
1. Entwurf 21.10.2003 Har SR
Rev. Änderung Datum Har Beart. SR gepr.

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Bäume ohne Erhaltungspflicht
Grenzverlauf eines noch nicht abgeschlossenen Flurmeurordnungsverfahrens



STADT WERNIGERODE
LANDKREIS WERNIGERODE

Planungsvorhaben
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
GEWERBEGEBIET "HALBERSTÄDTER CHAUSSEE"

Planungsträger: Stadt Wernigerode
Auftrag-Nr.: 03 0118-3
Maßstab: 1 : 1.000
Stand: 28.04.2004
Plan-Bez.: Rechtsplan
Logo: infraplan